

Statuten der FDP.Die Liberalen Wallis

Art. 1 - Definition

Die Freisinnig Demokratische Partei Wallis, im Folgenden FDP.Die Liberalen Wallis, ist ein Verein nach Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 - Ziel

Die FDP.Die Liberalen Wallis ist eine demokratische Partei mit schweizerischem Charakter. Ihre Ziele sind unter anderem:

- Die Schaffung und Förderung eines Staates, einer Gesellschaft und einer Wirtschaft, basierend auf den Prinzipien der Freiheit;
- Die Organisation des Sozialstaates und Wirtschaft nachfolgenden Prinzipien:
 - o Verteidigung der Menschenwürde
 - o Förderung der individuellen Freiheit
 - o Gerechtigkeit, allem voran die soziale Gerechtigkeit
- Die Förderung unserer Ideale, gründend auf dem Respekt gegenüber anderen Menschen und derer Unterschiede, der Toleranz, der Verantwortung und der Solidarität;
- Eine funktionierende Demokratie als ultimatives Instrument zur politischen Organisation der Gesellschaft.
- Förderung der Einheit im Kanton Wallis durch die Gründung einer die Sprachgrenzen überbrückenden liberalen Partei.

Art. 3 - Anwendungsbereich

Jede Bezeichnung von Personen, Status oder Funktion betrifft in gleicher Weise männliche oder weibliche Personen.

Art. 4 - Sitz

Der Sitz der FDP.Die Liberalen Wallis ist am Sitz des Sekretariats der Partei (Art. 44).

Art. 5 - Zusammenarbeit

Die FDP.Die Liberalen Wallis pflegt und fördert den Austausch zwischen den Sprachregionen zur Stärkung der liberalen Politik. Im Weiteren pflegt sie den kontinuierlichen Kontakt zu Organisationen und Bewegungen, die ihr nahegelegen sind, namentlich mit den Jungfreisinnigen Wallis, den Freisinnig-Demokratischen Frauen Wallis und Avenir Ecologie.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 - Mitglieder

Mitglieder der FDP.Die Liberalen Wallis sind all jene, die sich den in diesen Statuten genannten Prinzipien verpflichten.

Art. 7 - Beitritt

Das Beitrittsgesuch ist grundsätzlich an den Präsidenten oder an das Sekretariat der FDP.Die Liberalen Wallis zu richten. Der Beitritt zu einer Sektion kommt nicht automatisch einer Mitgliedschaft bei der FDP.Die Liberalen Wallis gleich.

Ein Beitritt kann ebenfalls direkt beim Exekutivausschuss erfolgen.

Er wird ab dem Zeitpunkt der Bezahlung des Mitgliederbeitrages rechtskräftig.

Art.7a – Beitritt der Jungfreisinnigen Wallis

Die zahlenden Mitglieder der Jungfreisinnigen Wallis, die unter 25 Jahre alt sind, sind Mitglieder der FDP.Die Liberalen Wallis, ausser wenn diesbezüglich ein Antrag vorliegt.

Art. 8 – Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht:

- an den Wahlen und Abstimmungen der Generalversammlung teilzunehmen.
- an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen.
- den zuständigen Organen (Art.37) einen Antrag zu unterbreiten (Art. 48).
- sich auf jeder Ebene bei den Parteiorganen als Kandidat zu präsentieren.

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- an der Generalversammlung teilzunehmen.
- die anfallenden Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- am Parteileben und den Parteiaktivitäten teilzunehmen.

Art. 9 - Wahlrecht

Das persönliche Wahlrecht besitzen nur jene, die ihren Beitrag seit mindestens 30 Tagen bezahlt haben. Es ist nicht möglich, sich vertreten zu lassen.

Art. 10 – Haftung

Die Mitglieder haften nicht für das finanzielle Engagement der Partei, welches ausschliesslich durch das Vermögen des Vereins garantiert wird.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 11 - Austritt

Jedes Mitglied kann mit einer schriftlichen Erklärung jederzeit und mit sofortiger Wirkung aus der Partei austreten.

Der Austritt ist grundsätzlich dem Präsidenten oder dem Sekretariat der FDP.Die Liberalen Wallis mitzuteilen.

Der Exekutivausschuss nimmt davon Kenntnis.

Art. 12 - Ausschluss

Jedes Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus der Partei ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss hat den Verlust des Mitgliederstatus zur Folge.

Der Ausschluss wird durch die Generalversammlung der FDP.Die Liberalen Wallis beschlossen.

Art. 13 - Sympathisanten

Personen, die an den Aktivitäten der Partei teilhaben und/oder sie finanziell unterstützen wollen, können den Status des Sympathisanten erlangen.

Die Sympathisanten verfügen nicht über das Wahlrecht an der Generalversammlung.

ORGANE**Art. 14 - Organe**

Die Organe der Partei sind:

- die Generalversammlung
- der strategische Ausschuss
- der Exekutivausschuss der FDP.Die Liberalen Wallis
- die Bezirksparteien oder die Regionalverbände
- die Sektionen oder die Ortsgruppen
- die Schiedskommission

Art. 14a – Organisation

- Die Sektionen, ob organisiert oder nicht können sich in Ortsgruppen zusammenschliessen.
- Die Bezirke, ob organisiert oder nicht, können sich zu Regionalverbänden zusammenschliessen

GENERALVERSAMMLUNG**Art. 15 - Definition und Zusammensetzung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei.

Sie setzt sich aus allen Mitgliedern der Partei zusammen.

Die Sympathisanten können ihr ebenfalls mit beratender Stimme beiwohnen.

Art. 16 - Zuständigkeit

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- sie wählt die Mitglieder des strategischen und des Exekutivausschusses sowie ihren Präsidenten und ihren Vize-Präsidenten;
- sie kontrolliert diese beiden Ausschüsse;
- sie nimmt die Jahresberichte des Exekutivausschusses über politische Ausrichtung und Aktivitäten der Partei, der Fraktion des Grossrats und der Parteimitglieder im Staatsrat sowie im Bundesparlament zur Kenntnis;
- sie bestimmt zwei Revisoren, nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt den zuständigen Organen Decharge;
- sie bestimmt den minimalen Mitgliederbeitrag;
- sie genehmigt das Parteiprogramm und nimmt zur politischen Linie des strategischen Ausschusses Stellung;
- sie verabschiedet die Statuten und beschliesst deren Änderung;
- sie beschliesst unter Berücksichtigung von Art. 9 dieser Statuten abschliessend die Kandidaturen für die Vertretung der Partei im Bundesparlament und im Staatsrat;
- sie kann ihr Wahlrecht an den strategischen Ausschuss delegieren;
- sie bestimmt die nationalen Delegierten basierend auf den Vorschlägen des strategischen Ausschusses.

Art. 17 – Einberufung zur Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens einmal pro Jahr zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Die Generalversammlung wird mit Angabe des Datums, des Ortes und der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus in der Presse einberufen. Es werden ebenfalls Einladungen an die Sektionspräsidenten versendet.

Eine ausserordentliche Versammlung kann einberufen werden:

- durch den Exekutivausschuss.
- auf Anfrage von zehn Sektionen oder Ortsgruppen
- auf Antrag von 100 Mitgliedern. In wichtigen Fällen kann der Exekutivausschuss eine Generalversammlung kurzfristig über die Medien einberufen.

Art. 18 - Traktandenliste

In der Einladung der Generalversammlung sind die Traktanden, die Anträge des Exekutivausschusses

und - falls vorhanden - die Anträge jener Personen, welche die Aufnahme eines Traktandums beantragt haben, aufgeführt. Es kann keine Entscheidung über eine Vorlage getroffen werden, die nicht traktandiert wurde.

Art. 19 - Abstimmungsregeln

Die Wahlen und Abstimmungen werden durch Handerheben durchgeführt. Das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder ist ausschlaggebend.

Jedes Mitglied hat vor der Abstimmung das Recht, eine geheime Wahl zu beantragen. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn er von mindestens 30 Mitgliedern unterstützt wird.

STRATEGISCHER AUSSCHUSS

Art. 24 - Zusammensetzung

Der strategische Ausschuss wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die erste Generalversammlung nach den Erneuerungswahlen der kantonalen Behörden.

Er setzt sich mindestens zusammen aus:

- den Mitgliedern des Exekutivausschusses;
- 2 Mitgliedern eines Gemeinderats jeder Region;
- 2 Mitgliedern der Freisinnig-Demokratischen Frauen Wallis;
- 2 Mitgliedern der Jungfreisinnigen Wallis;
- 2 Mitgliedern von Avenir Ecologie
- den Präsidenten – oder deren Stellvertreter – der Bezirksverbände;
- dem Fraktionspräsidenten oder der Grossräte, die der Fraktionsleitung angehören;
- dem/den Vertreter/n in den beiden eidgenössischen Räten;
- dem/den Vertreter/n des Staatsrats;
- einem frei bestimmbar Mitglied pro Region.

Der strategische Ausschuss wird vom Parteipräsidenten geleitet.

Der politische Sekretär ist mit beratender Stimme Mitglied des strategischen Ausschusses.

Das Wahlverfahren wird vor der Wahl vom Exekutivausschuss festgelegt.

Art. 25 – Zuständigkeit

Der strategische Ausschuss ist namentlich zuständig:

- für die Verteidigung der Werte der Freiheit;
- für die Überprüfung der Umsetzung des Parteiprogramms;

- die Wahlziele betreffend Wahlen in den eidgenössischen Räten und im Staatsrat zu definieren und die Mittel für deren Realisierung zu bestimmen;
- Wahlbündnisse oder Listenverbindungen zuhanden der Generalversammlung zu prüfen;
- Mitglieder permanenter Kommissionen der Partei auf nationaler Ebene vorzuschlagen. Dabei ist Vertretung der verschiedenen Regionen zu respektieren;
- für die Bestimmung der Höhe der Parteibeiträge der Gewählten und Mandatsträger.

Parolen der Partei zu nationalen und kantonalen Volksabstimmungen oder anderen Vorlagen werden grundsätzlich vom strategischen Ausschuss gefasst. Je nach Wichtigkeit der Vorlage kann die Behandlung der Vorlage der Generalversammlung oder dem Exekutivausschuss übertragen werden.

Der strategische Ausschuss kann den Exekutivausschuss mit besonderen Aufgaben betrauen.

Art. 26 - Organisation

Der strategische Ausschuss wird anhand des Wahl- oder Abstimmungskalenders oder auf Antrag von mindestens fünfzehn seiner Mitglieder von seinem Präsidenten zwei- bis viermal Mal pro Jahr einberufen.

Art. 27 - Einberufung

Die Einberufung wird vom Sekretariat der Partei mindestens zehn Tage im Voraus an die Mitglieder des strategischen Ausschusses versandt.

Art. 28 – Form der Beratungen

Entscheidungen und Ernennungen werden vom strategischen Ausschuss nach dem System des relativen Mehrs der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachabstimmungen die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend; bei Wahlen entscheidet das Los nach einem zweiten Wahlgang.

DER EXEKUTIVAUSSCHUSS

Art. 29 – Zusammensetzung

Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern aus den sechs Regionen Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey.

Der Präsident, der Vize-Präsident und der politische Sekretär bilden ein Triumvirat, das für die dringenden Angelegenheiten, die Medienarbeit und Stellungnahmen verantwortlich ist.

Die Mitglieder verteilen sich die einzelnen Ressorts nach Interessen und Kompetenzen.

Der Präsident und der Vize-Präsident werden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 30 – Zuständigkeit

Der Exekutivausschuss bereitet die Sitzungen des strategischen Ausschusses, die Generalversammlungen und weitere Parteianlässe vor.

Er arbeitet Vorschläge bezüglich der politischen Linie, des Budgets und der Strategie von Kampagnen zuhanden des strategischen Ausschusses aus. Er stellt die interne Kommunikation, die administrative Arbeit, den Kontakt zu den Medien sowie die Beziehungen zur FDP Schweiz sicher.

Er arbeitet Anweisungen für andere Organe aus.

Es beruft andere Organe ein, sofern dies in seinem Zuständigkeitsbereich liegt, und kümmert sich um die Organisation von Versammlungen.

Er organisiert und leitet die Wahlkampagnen für die eidgenössischen Räte sowie den Staatsrat in Zusammenarbeit mit den betroffenen Vorständen der Bezirksverbände und Sektionen.

Er stellt sicher, dass die Regionalverbände und örtlichen Sektionen gut funktionieren und nimmt mit diesen direkt Kontakt auf, falls das Parteiinteresse dies erfordert.

Er ist für die Information der Mitglieder verantwortlich.

Er bestimmt die vertretungsberechtigten Personen und deren Zeichnungsberechtigung.

Art. 31 – Organisation

Der Exekutivausschuss trifft sich zehn- bis zwölfmal pro Jahr.

Art. 32 – Rolle des Präsidenten

Der Präsident leitet die FDP.Die Liberalen Wallis. Er steht für eine liberale Politik und die Geschlossenheit der Partei.

Es ist für die konforme Anwendung der Statuten.

Der Präsident vertritt das ganze Wallis.

Wenn der Parteipräsident für ein Amt auf Bundesebene oder in der Kantonsexekutiven kandidieren will, muss er die Zustimmung des strategischen und des Exekutivausschusses einholen.

Art. 33 – Dauer des Mandats

Grundsätzlich ist das Mandat des Präsidenten auf acht Jahre beschränkt. Die Dauer als Mitglied im strategischen oder Exekutivausschuss in einer anderen Funktion wird nicht zu dieser Frist gezählt.

Die Generalversammlung kann in Ausnahmefällen im Interesse der Partei eine Abweichung von der Mandatsbeschränkung beschliessen. Ein solcher Beschluss wird mit qualifiziertem Mehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in einer geheimen Abstimmung getroffen.

BEZIRKSPARTEIEN

Art. 34 - Zusammensetzung

Die Sektionen eines Bezirks oder Ortsgruppen bilden die Bezirks- oder Regionalverbände, welche deren Vorstand und Präsident bestimmen

Art. 35 – Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Bezirksparteien sind namentlich:

- die Gründung von Sektionen zu fördern;
- deren organisatorisches und politisches Funktionieren zu überwachen;
- ihnen die Entscheide des Exekutivausschusses der Kantonalpartei weiterzuleiten;
- ein Wahlgremium für die Grossratswahlen zu bilden und zum Erfolg der FDP-Kandidatenliste beizutragen;
- den Exekutivausschuss der Kantonalpartei und bei Bedarf das Parteisekretariat über die politische Situation in den Gemeinden der Region und wichtige Ereignisse zu informieren;
- der Präsident jeder Bezirkspartei teilt dem Exekutivausschuss die Zusammensetzung der Bezirkspartei und deren Sektionen mit;
- über die vom Exekutivausschuss vorgeschlagenen Ziele zu debattieren und dabei die Sektionen teilnehmen zu lassen.

Art. 36 – Statuten der Bezirksparteien

Die Bezirksparteien verabschieden Statuten, die ihre Organisation und Kompetenzen regeln. Die Statuten müssen mit den Statuten der FDP.Die Liberalen Wallis vereinbar sein; sie werden vom Exekutivausschuss gutgeheissen.

SEKTIONEN

Art. 37 – Bezeichnung

Die Sektionen oder Ortsgruppen sind frei in der Wahl ihrer eigenen Bezeichnung.

Art. 38 - Zusammensetzung

Jede politische Gemeinde kann eine Sektion haben, welche sich im Rahmen ihrer und der Statuten der FDP.Die Liberalen Wallis organisiert. In Gemeinden ohne Sektion bemüht sich der Vorstand der

Bezirkspartei, die Prinzipien der Partei unterstützende Bürger zu vereinen.

In Gemeinden mit zwei liberalen oder freisinnigen Sektionen koordinieren diese ihre Aktivitäten.

Art. 39 - Organisation

Jede Sektion hält so viele Generalversammlungen ab, wie es die Umstände erfordern, jedoch mindestens eine pro Jahr. Jede Sektion bestimmt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge.

Art. 40 – Pflichten der Sektionen

Die Sektionen übermitteln dem kantonalen Parteivorstand über das Sekretariat die Koordinaten ihrer Mitglieder zum Zeitpunkt ihres Beitritts.

SCHIEDSKOMMISSION

Art. 41 – Organisation und Kompetenz

Im Falle eines Konflikts zwischen Organen oder Mitglieder der Partei ernennt der Exekutivausschuss eine Schiedskommission, zusammengesetzt aus ehemaligen und amtierenden Bundes- und Kantonsrichtern. Diese Kommission entscheidet eigenständig und ohne Berufung.

WAHLKOMPETENZEN

Art. 42 – Eidgenössische und kantonale Wahlen

Neun Monate vor den eidgenössischen und den Staatsratswahlen definiert der strategische Ausschuss die Wahlziele und Mittel zu deren Erreichung.

Art. 43 – Begrenzung von Amtszeit und Mandatskumulation

Staatsrats- und eidgenössische Mandate sind auf drei Legislaturen beschränkt. Ausnahme ist die Wahl während einer Legislatur. In diesem Fall ist eine vierte Legislaturperiode erlaubt.

Die Kumulation von Staatsrats- und eidgenössischen Mandaten ist untersagt.

Abweichungen von diesem Prinzip werden nur aus ausserordentlichen Gründen genehmigt. Eine Abweichung muss von der Generalversammlung bewilligt werden. Sie entscheidet dabei in geheime Abstimmung mit qualifiziertem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

PARTEISEKRETARIAT

Art. 44 - Organisation

Die FDP.Die Liberalen Wallis verfügt über ein permanentes Sekretariat welches administrativ dem Exekutivausschuss untersteht. Das Sekretariat ist der offizielle Sitz der Partei.

Ein zweisprachiges Sekretariat vertritt die Anliegen des gesamten Wallis.

Art. 45 – Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Zuständigkeiten des Sekretariats sind in einem Pflichtenheft erläutert, welches der Exekutivausschuss erlässt.

Das Sekretariat stellt sicher, dass die relevanten Unterlagen für die Mitglieder in den verschiedenen Kommunikationskanälen auf Deutsch und Französisch vorhanden sind. Es fördert den Austausch der politischen Ideen zwischen den Sprachregionen mit dem Ziel der Stärkung der Partei in beiden Regionen.

Das Sekretariat hält die Mitgliederliste der FDP.Die Liberalen Wallis auf dem neuesten Stand und informiert den Exekutivausschuss regelmässig.

FINANZEN UND REVISIONSORGANE

Art. 46 - Organisation

Die Parteifinzen werden vom Kassierer verwaltet. Dieser wird vom Exekutivausschuss ernannt.

Die Revisoren verfassen einen schriftlichen Rapport ihrer Feststellungen für die Generalversammlung und erteilen dem Komitee Decharge.

Art. 47 – Mittel

Die finanziellen Mittel der Partei entstammen insbesondere aus:

- den Beiträgen der Mitglieder;
- den Beiträgen der Mandatsträger
- den obligatorischen Beiträgen der Kandidaten an die Kampagnenkosten;
- freiwilligen Beiträgen von Vereinen oder Klubs;
- Schenkungen und Vermächtnissen;
- freiwilligen Beiträgen von Sympathisanten;
- Entschädigungen von öffentlichen Behörden;
- Erträgen aus diversen Aktivitäten.

DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER ORGANE UND MITGLIEDER

Art. 48 - Antragsrecht

Bezirksparteien, Sektionen und alle Mitglieder der FDP.Die Liberalen Wallis haben das Recht,

zuhanden des Exekutivausschusses Anträge zu folgenden Bereichen zu stellen:

- Vornahme einer Handlung im Rahmen seiner Kompetenz
- Antrag zuhanden der Generalversammlung für eine Statutenänderung oder eine Änderung der Richtlinien der Generalversammlung eine Statutenbestimmung vorschlagen oder die Leitlinien, die von den Gewählten verteidigt werden.

Art. 49 – Behandlung von Anträgen

Wird ein Antrag vom Exekutivausschuss gutgeheissen, muss dieser den Antrag innert Jahresfrist nach dessen Behandlung umsetzen. Wird der Antrag abgelehnt, erhält der Antragssteller eine schriftliche Begründung des Exekutivausschusses.

Art. 50 – Initiativrecht der Bezirksparteien

Eine Bezirkspartei kann einen als Initiative verfassten Entwurf einer politischen oder die Statuten ändernden Resolution einreichen. Die Initiative muss fertig ausgearbeitet und von einer kurzen Begründung begleitet sein.

Art. 51 – Behandlung der Initiative

Der Exekutivausschuss ist verpflichtet, den Resolutionsentwurf oder den Entwurf der Statutenänderung innert Jahresfrist nach Einreichung an der Generalversammlung zu traktandieren. Der Vorstand kann dabei einen Gegenvorschlag präsentieren. Die Statutenänderung oder der Resolutionsentwurf sind verabschiedet, wenn das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung den Vorschlag unterstützt.

STATUTENÄNDERUNG

Art. 52 – Form und Zuständigkeit

Einzig die Generalversammlung ist zuständig für Statutenänderungen.

Statutenänderungen können verlangt werden:

- durch den Exekutivausschuss,
- auf Antrag von zehn Sektionen,
- auf Antrag von 100 Mitgliedern.

Statutenänderungen werden durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Art. 53 - Übergangsbestimmungen

Änderungen der vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung genehmigt und vom Präsidenten, dem Vize-

Präsidenten und dem Sekretär der FDP.Die Liberalen Wallis unterschrieben worden sind.

SPRACHE

Art. 54 - Statuten

Die französische Version der Statuten ist verbindlich.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 23. März 2016 genehmigt worden.

Der Präsident:

Der Vize-Präsident

Der Sekretär